einen Aktenausdruck bzw. durch Übermittlung eines Datenträgers mit Akteninhalt gewährt werden (§ 299 III 4 ZPO), wenn zB ein Einsichtsterminal nicht zur Verfügung steht oder technische Störungen auftreten (vgl. zu den Einzelheiten Prütting/Helms/Ahn-Roth FamFG § 13 Rn. 43 ff.). Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über einen Antrag nach § 299 III 3 ZPO normiert Abs. 3 S. 5. Den Datenschutz erfasst § 299 IV ZPO.

VII. Anfechtbarkeit

§ 13 ist eindeutig nur in der Frage der Aktenüberlassung in Amts- oder Geschäftsräume. Die Anfechtung einer Entscheidung hierüber ist ausgeschlossen (Abs. 4 S. 3). Auch nach früherem Recht hatte der Beteiligte kein Beschwerderecht, wenn seinem Anwalt die Aushändigung der Akten in seine Kanzlei verweigert wurde, weil die Rechtsstellung des Beteiligten nicht beeinträchtigt wird (BayObLG FGPrax 1995, 72). Allerdings hat der BGH auch deutlich gemacht, dass ungeachtet des Abs. 4 S. 3, § 58 II eine an Art. 19 IV und Art. 103 I GG ausgerichtete verfassungskonforme Auslegung die Überprüfung der Verweigerung der Aktenüberlassung im Rechtsmittelverfahren erfordern kann, sofern der Beteiligte geltend macht, durch die Verweigerung der Aktenüberlassung in die Geschäftsräume seines Anwalts und die Verweisung auf eine Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt zu sein (BGH NJW 2021, 3402 Rn. 9 mAnm Schwamb FamRB 2021, 466). **16**

Im Hinblick auf das geltende Recht ist danach zu differenzieren, ob es sich um die Anfechtbarkeit bei (verweigerter) Akteneinsicht durch Beteiligte (Abs. 1) oder durch Dritte (Abs. 2) handelt.

Die Entscheidung über die Verweigerung oder Gewährung von Akteneinsicht an **Beteiligte** kann als Zwischenentscheidung generell nur mit der Endentscheidung und nicht isoliert überprüft werden (§ 58 Abs. 2). Wünschenswert wäre eine künftige gesetzliche Regelung, durch die ein Anfechtungsrecht für Beteiligte vorgesehen würde. Die Notwendigkeit der Anfechtbarkeit besteht jedenfalls deshalb, weil die Akteneinsicht Teil der Gewährung rechtlichen Gehörs ist (→ Rn. 16). Wird keine Gelegenheit zur Akteneinsicht gegeben, darf deren Inhalt bei der Entscheidung nicht verwertet werden (§ 37 II); die Verweigerung der Akteneinsicht kann eine Anhörungsrüge rechtfertigen (§ 44), sofern gegen die Endentscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist (BGH NJW 2021, 3402 Rn. 9 mAnm Schwamb FamRB 2021, 466 auch zum Vergleich mit der ZPO). Andererseits kann die Gewährung von Akteneinsicht andere Beteiligte in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen. Die Bedeutung der Akteneinsicht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht vergleichbar mit der im Zivilprozess, der vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird. Entscheidungsgrundlage im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist vielmehr der gesamte Akteninhalt (§ 37 I), auch soweit er zB auf Ermittlungen von Amts wegen (§ 26) beruht. Das kann im Ergebnis bedeuten, dass in weitem Umfang höchstpersönliche Umstände Gegenstand der Akten sind, wie zB in Kinderschutzverfahren. **17**

Die Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung von Akteneinsicht an **Dritte** ist keine Zwischenentscheidung, weil diese Dritten nicht am **18**

Verfahren beteiligt sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war (§ 13 Abs. 7), soweit es sich um Personen handelt (Abs. 2). Ob die Gewährung von Akteneinsicht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Akt der Rechtsprechung ist, ist umstritten (→ Rn. 8); nach (bislang) überwiegender Auffassung besteht insoweit keine Befugnis der Justizverwaltungsbehörde (OLG Hamm FGPrax 2004, 141; 2013, 136 in Abweichung von OLG Hamm FamRZ 2012, 51; KG FGPrax 2011, 157; OLG Celle FamRZ 2012, 727; OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2011, 260). Die Entscheidung über die Akteneinsicht Dritter ist danach eine Endentscheidung iSv § 38, auf die die §§ 58 ff. unmittelbar Anwendung finden (OLG Hamm FGPrax 2013, 136; KG FGPrax 2011, 157; OLG Celle FamRZ 2012, 727). Nach neuerer Rechtsprechung, insbes. des BGH, gilt dies jedoch dann nicht, wenn es sich um ein abgeschlossenes Verfahren handelt. Dann stellt die Entscheidung einen Justizverwaltungsakt dar, gegen den der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG statthaft ist (BGH NJW-RR 2024, 672; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2020, 1581 mit ausf. Darstellung des Streitstandes gegen BayObLG BeckRS 2019, 27354).

Hiervon ist zu unterscheiden die Gewährung von Akteneinsicht an am Verfahren nicht beteiligte Behörden (kein Fall des § 13, sondern des Art. 35 I GG). Diese Entscheidung stellt einen Justizverwaltungsakt dar, der nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar ist.

VIII. Funktionelle Zuständigkeit

19 Zuständig für die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Abschriften ist das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, auch im Beschwerdeverfahren (Abs. 7); der Rpfleger entscheidet in den ihm übertragenen Angelegenheiten (§ 4 I RPflG).

Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

14 (1) **[1] Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt. [2] § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. [3] Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. [4] Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. [5] Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.**

(2) **[1] Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden. [2] Für das elektronische Dokument gelten § 130a**

der Zivilprozessordnung, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) **Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die § 130b und § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.**

(4) [1] **Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden.** [2] **Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden.** [3] **Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.**

(4a) [1] **Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.** [2] **Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.** [3] **Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.** [4] **Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.**

Abs. 4a ab 1.1.2027:
(gestrichen)

(5) [1] **Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden.** [2] **Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.**

(6) [1] **Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden.** [2] **Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden.** [3] **Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.**

Abs. 6 ab 1.1.2036:
(gestrichen)

(7) **Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen**

Abs. 7 ab 1.1.2036:
Wird zu Absatz 6

I. Elektronische Aktenbearbeitung

1 Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (**Justizkommunikationsgesetz** – JKomG) v. 25.2.2005 (BGBl. I 837) baut auf den Regelungen auf, die durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr v. 13.7.2001 (BGBl. I 1542) eingeführt wurden und die die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht geschaffen haben. Das Gesetz nimmt Anpassungen an die Erfordernisse einer elektronischen Aktenbearbeitung innerhalb der Justiz vor. Dazu wird das gerichtliche elektronische Dokument als Äquivalent zur Papierform eingeführt. Der entspr. anwendbare § 298a II, III ZPO behandelt in Papierform eingereichte Dokumente, deren Aufbewahrung und Übertragung in ein elektronisches Dokument.

Durch § 14 wird ausdrücklich die elektronische Akte (nach Abs. 1 S. 1 in der Fassung ab dem 1.1.2016 zwingend), das elektronische Dokument und auch die Verordnungsermächtigung für die Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Familiensachen geregelt.

In Ehesachen (§§ 121 ff.) und Familienstreitsachen (§ 112) gelten nach § 113 die Vorschriften der Zivilprozessordnung unmittelbar (Abs. 1). Änderungen erfolgten durch Art. 11, 12 des G zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl. I 2208). Sie betrafen Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 4. Nach Abs. 4 wurde ein neuer Abs. 4a eingefügt. In der Zivilprozessordnung wurden ua geändert §§ 130b, 298a ZPO.

Durch G v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wurde mWv 1.1.2020 die „Hybridaktenführung" (MüKoFamFG/Pabst §§ 14 aF, 14 Rn. 3) in Vormundschafts- und Betreuungssachen (§ 151 Nr. 4 und § 271) ermöglicht, da die Verfahren regelmäßig über einen (sehr) langen Zeitraum laufen. Durch G v 12.7.2024 (BGBl I Nr. 234) wurden die Abs. 6–8 angefügt und die Zulassung der Hybridaktenführung auf alle Verfahrensarten erweitert (Streichung von Abs. 4 S. 5 und von Abs. 4a S. 3).

Die **Verordnung** über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – BGBl I S. 3803, vgl. § 130a Abs. 2 S. 2) ist u. a. durch Art. 43 des G v. 12.7.2024 (BGBl 2024 I Nr. 234) und zuletzt maßgeblich durch Art. 2 des G v. 22.6.2026 mWv 1.10.2026 (BGBl 2026 Teil 1 Nr. 192) geändert worden. Nach § 15 ERVV sind die Kapitel 6 und 7 eingefügt worden, die den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Gerichten und den **Notaren** zur Genehmigung notarieller Rechtsgeschäfte (§ 16 f. ERVV) sowie den

elektronischen Notar-Verwaltungs-Austausch (§§ 17 ff. ERVV) behandeln. Eine **Folgeänderung** ist die Einfügung von § 41a und die Änderung des § 46 sowie die redaktionelle Änderung von § 113 I 1.§ 14 ist durch G v. 8.12.2025 (BGBl 2025 Teil I Nr. 319) infolge der Art. 18–21 nochmal geändert worden. Abs. 8 ist noch am 12.12.2025 in Kraft getreten; iÜ bleibt es bei dessen Streichung mWv 1.1.2026 (Art. 19 Nr. 5). Zur Fassung des Gesetzes ab dem 1.1.2026 ist zu berücksichtigen, dass die Absätze 1, 4 und 4a durch anderweitige Fassungen ersetzt worden sind.

II. Elektronisches Dokument

Dieses muss bestimmte Formate aufweisen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen sein, wenn es sich um einen bestimmenden Schriftsatz handelt; § 2 Nr. 3 SigG ist nicht nur eine Ordnungsvorschrift (BGH NJW 2010, 2134). Die elektronische Signatur muss, um einer eigenhändigen Unterschrift gleichwertig zu sein, von demjenigen vorgenommen werden, dessen Unterschrift dem Formerfordernis genügen würde; das ist dann nicht der Fall, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte desjenigen, dessen eigenhändige Unterschrift erforderlich ist, vorgenommen wird (BGH NJW 2011, 1294 mAnm Hamm). Die Einlegung ist erfolgt in dem Zeitpunkt der Aufzeichnung bei Gericht, nicht erst im Zeitpunkt des Ausdrucks (§ 130a V 1 ZPO; vgl. BGH BeckRS 2022, 4535 Rn. 7). Der Entscheidung des BGH zugrunde liegende Fall zeigt exemplarisch auf, mit welchen Schwierigkeiten die Gerichte infolge des zum 1.1.2022 eingeführten Übermittlungszwangs nach §§ 14–14b zu kämpfen hatten und zum Teil noch haben, wenn sie beachtliche Papiermengen ausdrucken und weiterverarbeiten müssen, solange sie selbst noch keine elektronischen Akten führen. Welche Risiken der elektronische Rechtsverkehr für fristgebundene Erklärungen (besonders Rechtsmittel) birgt, zeigen Entscheidungen zu dem über § 14 Abs. 2 S. 2 auch für fG-Familiensachen geltenden § 130a ZPO (vgl. BGH NZFam 2019, 622 mablAnm Schwamb NZFam 2019, 625: Verbot von sog. Containersignaturen unter fragwürdigem Gebrauch des Begriffs „Dokument" und ohne Gewährung von Wiedereinsetzung; ebenso OLG Koblenz BeckRS 2019, 43489). Der Gesetzgeber hat aber noch einmal klarstellend eingegriffen und ermöglicht, dass Schriftsätze und Anlagen als separate Dokumente übermittelt werden können und Anlagen, wenn sie dem Schriftsatz als separate Dokumente angefügt und mit ihm zusammen übersendet werden, nicht einzeln signiert werden müssen (§ 130a I, III 2 ZPO, angefügt durch G v. 12.12.2019, BGBl. I 2633; → Rn. 1), denn „dies war nach den bestehenden Regelungen unklar." (BT-Drs. 19/15167, 29 unter IV.). Das OLG Nürnberg (MDR 2022, 592 = BeckRS 2022, 1911), hatte darüber zu entscheiden, ob ein Antrag als ungeeignet iSd § 130a II 1 ZPO zurückgewiesen werden darf, wenn trotz Verwendung des zulässigen PDF-Formats beim Kopieren in ein anderes elektronisches Dokument im Gericht eine unleserliche Buchstabenreihung entstanden ist. Weitere „Fehlerquellen beim elektronischen Rechtsverkehr" beschreibt Socha FamRZ 2020, 1252. **2**

Ein **Computerfax** mit eingescannter Unterschrift ist ein schriftliches Dokument in der Form der Telekopie, nicht aber ein elektronisches Dokument (BGH BeckRS 2014, 19928). Auch ein E-Post-Brief ist kein elektronisches Dokument, kann aber ebenso wie ein Computerfax als schriftliches Dokument, welches durch ein „modernes Kommunikationsmittel" übermittelt wird, anerkannt werden (OLG Hamm NJW 2016, 1896). Eine Beschwerdeschrift ist in schriftlicher Form (§ 64 II 1) eingereicht, sobald bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, ein Ausdruck, der als Anhang einer elektronischen Nachricht übermittelten vollständigen Beschwerdeschrift enthaltenden PDF-Datei, vorliegt (BGH FGPrax 2015, 142 Rn. 12 ff.; vorhergehend: KG FamRZ 2015, 69, das noch wegen der Art der Übermittlung eine qualifizierte elektronische Signatur gefordert hatte). Das Unterschriftserfordernis war im Fall dadurch gewahrt, dass die Datei durch Einscannen eines vom Beschwerdeführer handschriftlich unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt worden war.

Von einem elektronischen Dokument kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Dieser muss den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist, welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist, wenn das elektronische Dokument zwar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, aber nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist (Abs. 2 S. 2 iVm § 298 III ZPO). Eine fehlgeschlagene Übermittlung ist dem Absender unverzüglich mitzuteilen (Abs. 2 S. 2 iVm § 130a VI 1 ZPO).

Anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur sieht § 130a III ZPO alternativ vor, dass das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a IV ZPO) eingereicht wird. Die einfache Signatur ist erforderlich, um die Identität des Absenders mit demjenigen, der für den Inhalt verantwortlich ist, feststellen zu können. Die einfache Signatur erfordert am Ende des Schriftstücks die Wiedergabe des Namens der Person, die die Verantwortung für das Dokument übernehmen will; eine Grußformel ohne Namensangabe genügt dem nicht. Eine solche einfache Signatur ist bei Einreichung über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ebenfalls erforderlich, wenn das Schriftstück nicht qualifiziert signiert ist (OLG Bamberg NJW 2022, 1260 mAnm Schwamb FamRB 2022, 194). Im konkreten Fall hatte eine DRV, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs nach § 14b I verpflichtet ist, zweimal die Beschwerdeschrift zwar auf einem sicheren Übermittlungsweg, aber ohne (einfache) Signierung eingereicht und ging des Rechtsmittels daher verlustig.

Abs. 2 S. 2 iVm § 130a III 3 ZPO erweitert die Möglichkeit elektronischer Übermittlung auch auf dritte Personen.

III. Gerichtliches elektronisches Dokument

3 Soweit das Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher eine handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektro-

nisches Dokument, wenn am Ende des Dokuments der Name hinzugefügt und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird (Abs. 3 iVm § 130b ZPO).

Der Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches ein handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück gemäß § 298a II ZPO übertragen worden ist (Abs. 3 iVm § 130b S. 2 ZPO). Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt, mit einem Übertragungsnachweis und dieser wiederum mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten versehen wird (Abs. 3 iVm § 130d S. 2, § 298a II 2–4 ZPO).

Die **Aufbewahrungsfris**t für Schriftstücke in Papierform, die übertragen worden sind, beträgt idR sechs Monate (§ 130d S. 2 iVm § 298a II 5 ZPO). Besteht eine Rückgabepflicht, ist eine Sicherstellung auch über die Sechs-Monatsfrist hinaus zu beachten.

Die Regelung entspricht § 298 IV ZPO (anwendbar über Abs. 2 S. 2 u. Abs. 3), soweit die Akten in Papierform geführt werden und von dem elektronischen Dokument ein Ausdruck zu fertigen ist.

IV. Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte

4 Zu den maßgeblichen Gesetzesänderungen und deren Inkrafttreten (→ Rn. 1). Für die obersten Gerichte des Bundes hat die Bundesregierung die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den Obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in der Fachgerichtsbarkeit (Bundesgerichte – Aktenführungsverordnung – BGAktFV) v. 27.3.2020 (BGBl. I 746) erlassen, die am 2.4.2020 in Kraft getreten ist. Die Akten können ab dem 2.4.2020 elektronisch geführt werden. Die Präsidenten der Gerichte bestimmen durch Verwaltungsanordnung die Verfahren, in denen die Akten elektronisch geführt werden (§ 2 BGAktFV). § 3 BGAktFV bestimmt Struktur und Format. Die gespeicherten Inhalte der elektronischen Akte müssen zudem jederzeit als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können (Repräsentat – Abs. 2). Elektronische Dokumente sowie sonstige Daten und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der lese- und schreibberechtigten Person eingesehen und bearbeitet werden kann (§ 4 III BGAktFV). Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und Bearbeitung sollen so gestaltet werden, dass sie, soweit dies technisch möglich ist, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind (§ 5 BGAktFV).

V. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von Bild- oder Datenträgern

5 Erteilung ist möglich, wenn Prozessakten auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden sind und der schriftliche Nachweis der

Übereinstimmung mit der Urschrift vorliegt (Abs. 5). Diese Regelung entspricht § 299a ZPO.

Formulare; Verordnungsermächtigung

14a **[1] Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. [2] Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. [3] Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. [4] Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.**

1 § 14a, der am 1.7.2014 in Kraft getreten ist, ermächtigt das Bundesministerium der Justiz (Satz 1 zul. geänd. mWv 1.1.2024 durch G v. 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 411) mit Zustimmung des Bundesrates, elektronische Formulare einzuführen; um den elektronischen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen (→ Einl. Rn. 109). Für Ehe- und Familienstreitsachen gilt § 130c ZPO unmittelbar (§ 113 I 2). Die VO kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind (S. 2). Die Formulare sind auf einer Kommunikationsplattform im Internet zur Verfügung zu stellen (S. 3). Die Vorschrift behandelt ferner die Möglichkeiten zur Identifikation des Formularverwenders (S. 4). Durch G v. 21.6.2019 (BGBl. 2019 I 846) wurde die VO-Ermächtigung auf eine Nutzung der Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis erweitert.

Für Behörden, die nach Landesrecht für die in §§ 1, 363 genannten Angelegenheiten anstelle der Gerichte zuständig sind (§ 488 I), ist § 14a ebenfalls anwendbar.

Eine Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen.

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

14b (1) **[1] Bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sind durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als elektronisches Dokument zu übermitteln. [2] Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. [3] Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaub-**